Gemeinde Eggebek Der Bürgermeister Bokerntsement by
INFORMATION SILATT
WIR

AMT UND KIROLE

Nr. /2 / 1983 Seite 2/6

Ausgabetag 05.12, 1983

Amt Eggo ak

Ber Arguntanor /

SATZUNG

über die Kultur- und Fortbildungsarbeit in der Gemeinde Eggebek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Eggebek vom 29. Juni 1983 folgende Satzung über die Kultur- und Fortbildungsarbeit erlassen.

\$ 1

Aufgabe, Beauftragung

Die Gemeinde nimmt die Kultur- und Fortbildungsarbeit als öffentliche Aufgabe wahr. Sie beauftragt damit den bestehenden Ortskulturring Eggebek/Langstedt. Dieser wird öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2

Geschäftsführung

In einer von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Geschäftsordnung hat der Ortskulturring seine eigene innere Ordnung zu
regeln und dafür zu sorgen, daß jedermann Zugang zu dieser öffentlichen Einrichtung hat und dem Vorstand ein Vertreter jeder
Gemeinde angehört.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Ortskulturrings erfolgt in einer Sonderkasse gem. § 99 GO. Hierüber ist jährlich Rechnung zu legen und der Gemeindevertretung das Ergebnis der Prüfung durch den Ausschuß zur Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggebek, den 28. November 1983

Der Bürgermeister

Claus-O. (Friedrichsen)